



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Antragsteller/in

Kärntner Landes- und Hypothekenbank
Holding (Kärntner Landesholding)
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch:

ABEL & ABEL Rechtsanwälte GmbH
Stubenring 18
1010 Wien
Tel: 533 52 72

FB 321737v

1) Aufgrund ihres Antrags vom 19.6.2015 wird für die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding), FN 321737 v, das

Reorganisationsverfahren

eingeleitet.

2) Zum Reorganisationsprüfer bestellt wird

Dr. Karl F. Engelhart, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Esteplatz 4,

Telefon: 01 712 33 30-0 Fax: 01 712 33 30-30 E-Mail: karl.f@engelhart.at

3) Der Antragstellerin wird der Erlag eines Kostenvorschusses von € 40.000,- binnen 14 Tagen bei sonstiger Verfahrenseinstellung aufgetragen.

4) Der Antragstellerin wird weiters aufgetragen, dem Gericht binnen 60 Tagen einen Reorganisationsplan vorzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Mit dem am 19.6.2015 eingelangten Antrag begehrt die Antragstellerin die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß § 1 Abs 1 URG. Unter Hinweis auf die Erklärung gemäß § 4 Abs 1 URG begründet sie den Reorganisationsbedarf im Wesentlichen mit dem ihr

drohenden Risiko aus der Ausfallsbürgschaft im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG und dem § 4 des Kärntner Landesholding Gesetzes. Klagen im Ausmaß von über € 3 Mrd. seien bereits anhängig. Mit dem beabsichtigten Reorganisationsverfahren und dem vorzulegenden Reorganisationsplan beabsichtigt die Antragstellerin, mit den potenziellen Gläubigern einen strukturierten Prozess aufzustellen, um für alle Beteiligten die enormen (Prozess)Kosten substantiell zu reduzieren und existenzbedrohende Risiken entsprechend der gebotenen kaufmännischen Vorsicht aktiv im Interesse des Unternehmens zu strukturieren und Lösungen zu erarbeiten.

Die Tatsache, dass die **Antragstellerin nicht insolvent** ist, wurde durch die Vorlage der Bilanz zum 31.12.2014, Beilage ./B, bescheinigt. Die vom Gesetz geforderte Erklärung gemäß § 4 Abs 1 URG wurde abgegeben. Die Notwendigkeit des Reorganisationsbedarfs wurde durch Hinweis auf die Gesetzeslage, den Mandatsbescheid, Beilage ./C, die Liste der anhängigen Verfahren, Beilage ./D und die Klagebeantwortung, Beilage ./E dargetan.

Gemäß § 8 Abs 1 URG ist zum Reorganisationsprüfer eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Antragstellerin hat auf ihr Anhörungsrecht gemäß § 5 Abs 1 URG verzichtet. Im Hinblick auf die doch sehr spezielle und von üblichen Unternehmen deutlich unterschiedene Unternehmensform und Aufgabe der Antragstellerin war mit Dr. Karl F. Engelhart eine Person zum Reorganisationsprüfer zu bestellen, die über die im Gesetz genannten Fähigkeiten hinaus sicherstellt, dass keine Nahebeziehung zum und im Land Kärnten besteht, ebensowenig wie zur Republik Österreich.

Der Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses, der die zu erwartenden Gesamtkosten abdecken soll (vgl. Mohr URG Anm 11–14 zu § 5) gründet sich auf § 5 Abs 1 URG, der Auftrag zur Vorlage eines Reorganisationsplanes auf § 5 Abs 2 URG.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 5
Klagenfurt, 19. Juni 2015
Dr. Herwig Handl, Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leitung der Geschäftsabteilung

